

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1029/92 DER KOMMISSION**  
**vom 27. April 1992**  
**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen**  
**oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
 sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EWG) Nr. 674/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
 wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
 die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
 Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
 und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
 erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 986/92 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
 ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
 worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
 Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*  
*Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
 nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden  
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. April 1992 festge-  
 stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
 Nr. 986/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
 Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
 Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
 gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
 dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
 c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
 nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
 festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1992, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 27. April 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	140,97 (°) (°)
0712 90 19	140,97 (°) (°)
1001 10 10	165,50 (°) (°) (10)
1001 10 90	165,50 (°) (°) (10)
1001 90 91	156,12
1001 90 99	156,12 (11)
1002 00 00	164,90 (°)
1003 00 10	144,15
1003 00 90	144,15 (11)
1004 00 10	121,91
1004 00 90	121,91
1005 10 90	140,97 (°) (°)
1005 90 00	140,97 (°) (°)
1007 00 90	146,28 (°)
1008 10 00	52,22 (11)
1008 20 00	117,92 (°)
1008 30 00	59,59 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	59,59
1101 00 00	231,57 (°) (11)
1102 10 00	243,86 (°)
1103 11 10	270,10 (°) (10)
1103 11 90	249,34 (°)

(°) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(°) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(°) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(°) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(°) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(°) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(°) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.